



Compliance: Rechtspflichten und Haftungsrisiken von Organen

Prof. Dr. Peter Kindler
Universität Augsburg

Überblick

- **Compliance als Geschäftsleiterpflicht in GmbH und AG**
- **Organisationspflichten im Konzern**
- **Einzelfragen der Pflichtverletzung**
- **Schadensrechtliche Fragen**

These 1:

Im Rahmen ihrer Leitungsaufgaben müssen Vorstände und Geschäftsführer dafür Sorge tragen, dass sich das Unternehmen und seine Organe im Einklang mit dem geltenden Recht bewegen. Das ist mit dem Modebegriff der „Corporate Compliance“ in der Sache gemeint. „Corporate Compliance“ ist aber nicht nur die juristisch triviale Pflicht zur Beachtung rechtlicher Gebote (Legalitätspflicht), sondern – im Gesellschaftsrecht – die Pflicht zur Einrichtung einer besonderen Kontroll- und Überwachungsabteilung und besonderer Abläufe im Unternehmen, die die Beachtung rechtlicher Gebote sicherstellen.

These 2:

Elemente der „Corporate Compliance“ sind: eine juristische Risikoanalyse; ein sog. Commitment, d.h. die Erklärung der Geschäftsleitung, in Zukunft gegen bestimmte Missstände einzuschreiten („Mission Statement“); eine Organisation, d.h. u.a. die Einrichtung einer eigenen Compliance-Abteilung und Bestellung von Compliance-Beauftragten; die Kommunikation von Rechtswissen im Unternehmen (z. B. durch Schulungen und Rundschreiben) und schließlich die Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen und der aufgedeckten Rechtsverstöße.

These 3:

Rechtsgrundlage der Compliance-bezogenen Unternehmensorganisationspflichten sind die § 43 Abs. 1 GmbHG, § 93 Abs. 1 AktG. Leitprinzipien sind die Organisationsfreiheit (Art. 14 GG) und das unternehmerische Ermessen nach der Business Judgment Rule (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG). Corporate Compliance liegt allein im Gesellschaftsinteresse, nicht im Interesse Dritter oder der Öffentlichkeit.

These 4:

Eine konzernweite Compliance-Organisationspflicht besteht nur insoweit, als eine Schadensneigung in dem Sinne gegeben ist, dass Rechtsverstöße auf der Ebene der Tochtergesellschaft sich regelmäßig in einem eigenen Schaden der Muttergesellschaft niederschlagen.

These 5:

Gegenüber nachgeordneten Konzerngesellschaften besteht eine Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation nur bei einer entspr. Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsleitung (§ 275 Abs. 1 BGB). Eine derartige Weisungsbefugnis ist nur im Fall eines Beherrschungsvertrages oder bei der Eingliederung gegeben (§ 308, 323 AktG). Bei Auslandsgesellschaften gilt insoweit das ausländische Gesellschaftsstatut.

These 6:

Schmiergeldzahlungen im Ausland sind erst seit etwa 2005 als gesellschaftsrechtliche Organpflichtverletzung anerkannt.

These 7:

**Es gibt keine haftungsfreien
„nützlichen Pflichtverletzungen“.
Dies folgt aus der Legalitätspflicht
der Geschäftsführer und
Vorstandsmitglieder.**

These 8:

Nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung trifft die für Compliance-Fragen nicht zuständigen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder lediglich eine Überwachungspflicht gegenüber dem/den zuständigen Organmitglied(ern). Daraus wird eine Eingriffspflicht, soweit Zweifel an der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns des ressortverantwortlichen Kollegen bestehen. Der Vorstandsvorsitzende hat dabei keine gesteigerten Pflichten (primus inter pares).

These 9:

Entgegen der h.M. liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Haftungsvoraussetzung der „Pflichtverletzung“ (§ 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 AktG) bei der Gesellschaft (Angreiferprinzip).

These 10:

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach 43 Abs. 2 GmbHG und die Vorstandshaftung nach 93 Abs. 2 AktG setzen einen Schaden *der Gesellschaft* voraus. Dieser ist vom Schaden nachgeordneter Konzerntöchter und vom Gesellschafterschaden (Kursverlust der Aktie bzw. Entwertung des GmbH-Geschäftsanteils) zu unterscheiden.

These 11:

Das pflichtwidrig handelnde Organmitglied kann sich im Rahmen der Schadensfeststellung auf die Regeln der Vorteilsausgleichung berufen. Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf solche Vorteile der Gesellschaft, die auf Gesetzesverstößen (Schmiergeldzahlungen, Kartellverstöße) beruhen. Dagegen spricht insbesondere nicht der Normzweck der 43 Abs. 2 GmbHG, 93 Abs. 2 AktG. Das pflichtwidrig handelnde Organmitglied unterliegt ohnehin einer Fülle von Sanktionen: Abberufung aus der Geschäftsleitung (38 GmbHG) bzw. aus dem Vorstand (84 Abs. 3 AktG), fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags (626 BGB) bis hin zur Versagung von Ruhegeld, ferner straf- und öffentlich-rechtliche Sanktionen.

These 12:

Voraussetzung einer Vorteilsausgleichung ist in jedem Fall, dass die aufgrund der haftungsbegründenden Pflichtverletzung eingetretenen Vorteile nach wie vor im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind. Sie dürfen daher insbesondere nicht Gegenstand einer Gewinnabschöpfung nach GWB/UWG oder einer strafgerichtlichen Verfallsanordnung gewesen sein und von dem Unternehmen auch nicht freiwillig wieder aufgegeben worden sein.



Compliance: Rechtspflichten und Haftungsrisiken von Organen

**Prof. Dr. Peter Kindler
Universität Augsburg**
